

---

**Sitzungsvorlage**

für den Gemeinderat

Zuständig: Benzler, Karen

AZ: 022.31; 020.06;  
815.12; 815.31Vorlagen-Nr.: GRS-101/2025

---

Sitzung am  
18.11.2025Beratungszweck:  
Beschlussfassungöffentlich

---

**TOP 5. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr 2026  
- 11. Änderung der Satzung über die  
Wasserversorgungssatzung****Beschlussvorschlag:**

1. Der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühr wird wie folgt zugestimmt:
  - 1.1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 5. November 2025 (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße ( $Q_3$ ).
  - 1.2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wird zugestimmt.
  - 1.3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
  - 1.4. Die Gemeinde Oppenweiler hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.

1.5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wie folgt festgesetzt:

	<b>netto</b>	<b>brutto (mit 7 % USt)</b>
<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	<b>3,40 Euro/m<sup>3</sup></b>	<b>3,6380 Euro/m<sup>3</sup></b>

2. Die 11. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. November 2005 wird in der Fassung der Anlage 2 erlassen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

Für das Jahr 2026 muss die Wasserversorgungsgebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 gewählt.

Die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht. Der einjährige Kalkulationszeitraum wurde gewählt, da aufgrund von Umstellungsarbeiten Vorjahre noch nicht abgerechnet sind und daher Vorjahresverluste in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden können.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten wirkt sich insbesondere die Fertigstellung der NOW Wasserversorgungskonzeption und auch die Sanierung des Hochbehälters auf die Entwicklung der Wasserverbrauchsgebühr aus. Die umfangreichen Investitionen zur Ertüchtigung der Wasserversorgung machen sich in deutlich höheren Abschreibungen bemerkbar. Ein Teil der Abschreibungen wird durch die Pachtzahlungen der NOW refinanziert. Seit 1. Oktober 2023 erfolgt die Lieferung von Reinwasser in vollem Umfang von der NOW. Dies führt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarungen mit der NOW zu einer Erhöhung der Bezugsrechte und in der Folge dessen zu steigenden Aufwendungen für die zu leistenden Umlagen. Die rückläufige Wasserbezugsmenge und die dadurch etwas niedrigeren Aufwendungen für den Fremdwasserbezug gleichen diese Mehraufwendungen nicht aus. Zudem wird aufgrund einer erforderlichen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2026 und die Umschuldung bestehender innerer Darlehen mit einer Steigerung bei den Zinsaufwendungen gerechnet.

Die Gebühren sind nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) höchstens so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören in der Gebührenkalkulation nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Für die kalkulatorische Verzinsung ist nach § 14 Abs. 3 KAG das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen.





05.11.2025

Gemeinde Oppenweiler

Gebührenkalkulation Wasser  
01.01.2026 bis 31.12.2026



## Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag.....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Einrichtung.....	3
4. Vorgehensweise.....	4
4.1. Kostenermittlung .....	4
4.2. Divisionskalkulation .....	4
5. Abschreibungen .....	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen.....	5
6.2. Kalkulatorische Verzinsung .....	5
7. Beteiligung .....	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung.....	6
9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren .....	7
9.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht.....	7
9.2. Auf Grundlage des KAG .....	7
10. Leistungseinheiten.....	8
11. Gemeindebetreff.....	8
12. Grundgebühr.....	8
13. Ermessensentscheidungen .....	9



## 1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Oppenweiler erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für das Jahr 2026 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Benzler von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Oppenweiler um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2026 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

### 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Oppenweiler mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Oppenweiler schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostensätze, die den Wirtschaftsjahren 2002 und früher zuzuordnen sind, werden passiviert und erfolgswirksam aufgelöst. Zuschüsse ab 2003 bis 2021 werden in der Bilanz aktivisch abgesetzt. Ab dem Jahr 2022 werden Ertragszuschüsse wieder passiviert.



Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Gemeinde Oppenweiler schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter und Ertragszuschüsse wurde von der Verwaltung mitgeteilt.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

### 6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

### 6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes obliegt es nach aktueller Rechtsprechung der Entscheidung des Gemeinderats, ob dieser laufend dem sich ändernden Kapitalmarkt angepasst werden soll, oder im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf der Grundlage einer langfristigen Betrachtung der Zinsentwicklung für einen Bezugszeitraum von bis zu 30 Jahren zu bestimmen ist (VGH Mannheim, 08.03.2022, 2 S 565.21).

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2024 über die letzten 30 Jahre bei 2,8 %. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation mit **2,8 %** angesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Oppenweiler verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.



## 7. Beteiligung

Die Gemeinde Oppenweiler ist am **Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)** beteiligt. In der Kalkulation wurden die Beteiligung im Anlagenachweis und bei den geplanten Investitionen sowie die Kosten für den Wasserbezug aufgenommen.

## 8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

1. Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)
2. Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 1 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.



## 9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

### 9.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Die Gemeinde Oppenweiler verfügt zum Stand 31.12.2021 im Bereich der Körperschaftsteuer über keinen Verlustvortrag.

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Gemeinde verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.

### 9.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.



## 10. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2022-2024 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

## 11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

## 12. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Gemeinde Oppenweiler erhebt Grundgebühren mit fixem Kostenanteil. Diese soll in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben. Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.



## 13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung sowie der Zinsbasis (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen



## II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2022 und der Zugänge 2023 bis 2026
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 05.11.2025

**Allevo** Kommunalberatung

*Ricarda Marchel*

Ricarda Marchel  
Volkswirtin (M.Sc.)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht über die Berechnungsergebnisse</b>	12	
<b>Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr</b>	13	
<b>Berechnungsgrundlagen</b>		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse 2026	
	auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes	14
	auf Grundlage steuerrechtlicher Aspekte	15
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2022 Gemeinde	16
	Entwicklung Bestand AN zum 31.12.2022 Gemeinde	16
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde	17
	Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten Gemeinde	18
Anlage 4	Wassermengen	19

## Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026

Wasserverbrauchsgebühr	Sätze errechnet		Sätze bisher	
	<b>netto</b>	plus 7%	<b>netto</b>	plus 7%

### Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	3,58 €/m <sup>3</sup>	3,8306 €/m <sup>3</sup>	
------------------------	-----------------------	-------------------------	--

### Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	<b>3,40 €/m<sup>3</sup></b>	3,6380 €/m <sup>3</sup>	3,29 €/m <sup>3</sup> 3,5203 €/m <sup>3</sup>
------------------------	-----------------------------	-------------------------	---

nachrichtlich

Grundgebühren (nicht neu kalkuliert)			Sätze bisher	
			<b>netto</b>	plus 7%

Zählergröße	Anzahl	Gebühr/Monat
Q <sub>3</sub> 2,5	4	2,50 €    2,6750 €
Q <sub>3</sub> 4	1.410	4,00 €    4,2800 €
Q <sub>3</sub> 6,3	0	6,30 €    6,7410 €
Q <sub>3</sub> 10	21	10,00 €    10,7000 €
Q <sub>3</sub> 16	4	16,00 €    17,1200 €
Q <sub>3</sub> 25	5	25,00 €    26,7500 €

Zu den Nettobeträgen kommt jeweils noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7% hinzu.

### Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes

	2026
Kosten laut Anlage 1	939.107 €
Erlöse laut Anlage 1	-204.084 €
<b>Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)</b>	<b>735.023 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-72.415 €
<b>Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)</b>	<b>662.608 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	185.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre</b>	<b>3,58 €/m<sup>3</sup></b>
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen keine Vorjahre zum Ausgleich vorhanden	
<b>Summe Ausgleich Vorjahre</b>	<b>0 €</b>
Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	662.608 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>	<b>662.608 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	185.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre</b>	<b>3,58 €/m<sup>3</sup></b>

### Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

	2026
Kosten laut Anlage 1	906.415 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-204.084 €
<b>Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)</b>	<b>702.331 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-72.415 €
<b>Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)</b>	<b>629.916 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	185.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre</b>	<b>3,40 €/m<sup>3</sup></b>
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen kein Verlustvortrag aus Vorjahren vorhanden	0 €
<b>Summe Ausgleich Vorjahre</b>	<b>0 €</b>
Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	629.916 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>	<b>629.916 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	185.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre</b>	<b>3,40 €/m<sup>3</sup></b>

**Aufstellung der Kosten 2026**  
auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes

**Anlage 1**

Erfolgsplan

Nummer	Bezeichnung	Kosten aus Kalkulation 2025	Ansatz 2026	Kosten 2026
	<b>Personalaufwendungen</b>			
40000000	Personalaufwendungen	26.610	29.340	29.340
	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>			
42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000	5.000	5.000
42110001	Unterhaltung von Quelfassungen	1.000	500	500
42110002	Unterhaltung Verteilungsanlage	40.000	36.000	36.000
42110003	Unterhaltung und Betrieb Hochbehälter	5.000	2.500	2.500
42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000	3.000	3.000
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	2.000	1.000	1.000
42310000	Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten	1.400	1.500	1.500
42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.500	6.000	6.000
42420000	Festkostenumlage an NOW	140.190	153.400	153.400
42420001	Fremdwasserbezug von NOW	162.000	154.000	154.000
42450000	Leistungsvergütung an Unternehmen	10.000	10.000	10.000
42510000	Haltung von Fahrzeugen	4.000	4.000	4.000
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.500	700	700
42620000	Dienstkleidung	1.000	1.000	1.000
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.400	2.400	2.400
42720000	Verrechnung Verwaltungskosten	35.000	38.600	38.600
42730000	Verrechnung Baubetriebshof	73.000	80.500	80.500
42790000	Sonstiges	500	500	500
	<b>Sonstige Aufwendungen</b>			
44310000	Geschäftsaufwendungen	10.000	10.000	10.000
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	8.000	8.000	8.000
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>543.100</b>	<b>547.940</b>	<b>547.940</b>
	<b>Abschreibungen</b>			
47110000	Abschreibungen *) Abschreibungen Gemeinde laut Anlage 3	222.420	264.075	264.075
	<b>Zinsen und ähnl. Aufwendungen</b>			
45120000	Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)		67.900	
45170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute kalkulatorische Verzinsung Gemeinde laut Anlage 3	117.252	26.500	127.092
	<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>339.672</b>	<b>358.475</b>	<b>391.167</b>
	<b>Summe Kosten</b>	<b>882.772</b>	<b>906.415</b>	<b>939.107</b>

Kontrollsumme

882.772

906.415

Differenz

0

0

\*) wird in der Kalkulation errechnet

**Aufstellung der Erlöse 2026  
auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes**

**Anlage 1**

Erfolgsplan

Nummer	Bezeichnung	Erlöse aus Kalkulation 2025	Ansatz 2026	Erlöse 2026
33210000	<b>Entgelte für Leistungen oder Einrichtungen</b> Wasserzinslerlöse, Grundgebühr *)		702.332	
34110000	<b>Sonstige Privatrechtliche Leistungsentgelte</b> Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten	40.400	57.700	57.700
34610000	Ersätze und ähnliche Erträge	61.500	70.000	70.000
	<b>Summe Betriebserlöse</b>	<b>101.900</b>	<b>830.032</b>	<b>127.700</b>
31610000	<b>Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge</b> Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen *)		75.904	
31620000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Beiträgen *) Auflösungen Gemeinde laut Anlage 3	54.370	480	76.384
	<b>Summe Auflösungen</b>	<b>54.370</b>	<b>76.384</b>	<b>76.384</b>
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>156.270</b>	<b>906.416</b>	<b>204.084</b>

Kontrollsumme

156.270

906.416

Differenz

0

0

\*) wird in der Kalkulation errechnet

**Veränderung der Kosten- und Erlösansätze 2026  
auf Grundlage steuerrechtlicher Aspekte**

	Bezeichnung	Kosten aus Kalkulation 2025	Ansatz 2026	Kosten 2026
	<b>Summe Kosten abgabenrechtlich</b>	<b>882.772</b>		<b>939.107</b>
abzgl.	enthaltene kalkulatorische Verzinsung Gemeinde laut Anlage 3	-117.252		-127.092
zzgl.	tatsächliche FK-Verzinsung Gemeinde laut Anlage 3	89.130	94.400	94.400
	<b>Veränderung durch Verzinsung</b>	<b>-28.122</b>	<b>94.400</b>	<b>-32.692</b>
	<b>Summe veränderte Kosten</b>	<b>854.650</b>		<b>906.415</b>

## Anlagenachweis zum 31.12.2022 Gemeinde Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
00800000 Sonstiges immaterielles Vermögen	14.322	0	0
02920000 Betriebsgebäude	978.031	30.275	764.166
02920000 Zuschuss Betriebsgebäude	-497.900	-20.510	-448.798
03600000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen	6.475.279	107.730	3.089.740
03600000 Zuschuss Strom-, Gas-, Wasserleitungen	-142.925	-4.048	-123.371
03700000 Wasserbauliche Anlagen	339.940	5.560	64.166
07100000 Betriebsvorrichtungen	488.598	19.416	126.396
07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.410	7.468	57.662
11130000 Beteiligung NOW	3.691	0	3.691
<b>Investitionen</b>	<b>7.737.446</b>	<b>145.891</b>	<b>3.533.652</b>
21100000 Zuwendungen und Umlagen	615.350	15.186	600.164
21200000 Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten	3.772	73	3.699
21200000 Sonderposten aus Kostenersätze Hausanschlüsse	2.238	42	2.196
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>621.360</b>	<b>15.301</b>	<b>606.059</b>
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>7.116.086</b>	<b>130.590</b>	<b>2.927.593</b>
nachrichtlich			
09600000 Anlagen im Bau	314.914	0	314.914
Kontrollsumme AN	7.431.000	130.590	3.242.507
Differenz	0	0	0

## Entwicklung Bestand AN zum 31.12.2022 Gemeinde Investitionen und Ertragszuschüsse

	AfA 2023	Veränd.	AfA 2024	Veränd.	AfA 2025	Veränd.	AfA 2026	Veränd.
00800000 Sonstiges immaterielles Vermögen	0	0	0	0	0	0	0	0
02920000 Betriebsgebäude	30.274	-1	30.274	0	30.161	-113	30.161	0
02920000 Zuschuss Betriebsgebäude	-20.510	0	-20.510	0	-20.510	0	-20.510	0
03600000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen	118.090	10.360	111.310	-6.780	110.788	-522	109.103	-1.685
03600000 Zuschuss Strom-, Gas-, Wasserleitungen	-4.048	0	-4.048	0	-4.048	0	-4.048	0
03700000 Wasserbauliche Anlagen	4.493	-1.067	4.228	-265	4.228	0	4.228	0
07100000 Betriebsvorrichtungen	17.799	-1.617	17.799	0	10.164	-7.635	7.191	-2.973
07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.717	249	7.717	0	7.136	-581	6.942	-194
11130000 Beteiligung NOW	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Investitionen</b>	<b>153.815</b>	<b>7.924</b>	<b>146.770</b>	<b>-7.045</b>	<b>137.919</b>	<b>-8.851</b>	<b>133.067</b>	<b>-4.852</b>
21100000 Zuwendungen und Umlagen	17.610	2.424	17.610	0	17.610	0	17.610	0
21200000 Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten	94	21	94	0	94	0	94	0
21200000 Sonderposten aus Kostenersätze Hausanschlüsse	56	14	56	0	56	0	56	0
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>17.760</b>	<b>2.459</b>	<b>17.760</b>	<b>0</b>	<b>17.760</b>	<b>0</b>	<b>17.760</b>	<b>0</b>
nachrichtlich								
Anlagen im Bau	0		0		0		0	
Kontrollsumme AN	136.055		129.010		120.159		115.307	
Differenz	0		0		0		0	

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde

## Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2023	2024	2025	2026
<b>Zugänge Investitionen</b>						
BA 5.2 Pumpwerk Zell inkl. AIB	40	7	0	0	2.552.812	0
BA 5.1.1 und 6.1 inkl. AIB	40	7	0	0	776.404	0
Erneuerung WL im Zuge Gasverlegung	40	1	43.792	0	0	0
WL Wengertsweg	40	1	16.095	0	0	0
WL Burggartenstr. - Mehlklinge	40	9	0	235.309	0	0
WL Schmiedbühl	40	8	0	13.159	0	0
Erneuerung WL Reichenbach - NOW	40	11	0	170.000	0	0
WL im Rank	40	10	0	0	0	110.000
Grundstücksanschlüsse	40	1	24.862	0	0	0
Grundstücksanschlüsse	40	7	0	789	0	0
Umbau Druckunterbrecher Ellenweiler	15	1	116.345	0	0	0
Prozessleittechnik DU Reichenberg	15	7	0	0	7.658	0
Prozessleittechnik DEA Schiffrain	15	7	0	0	6.828	0
Hochbehälter Rietenauer Weg	15	12	0	0	318.442	0
Hochbehälter Rietenauer Weg Behältersanierung (Behälter 1)	15	12	0	0	0	80.000
Anschaffungen 2023	10	7	14.088	0	0	0
Anschaffungen 2024	10	7	0	7.862	0	0
Anschaffungen 2025	10	7	0	0	10.000	0
Anschaffungen 2026	10	7	0	0	0	18.000
Zuführung Eigenkapital an NOW			8.547	0	0	0
<b>Summe Zugänge Investitionen</b>			<b>223.729</b>	<b>427.119</b>	<b>3.672.144</b>	<b>208.000</b>

<b>Summe Zugänge Investitionen gesamt</b>			<b>223.729</b>	<b>427.119</b>	<b>3.672.144</b>	<b>208.000</b>
---	--	--	----------------	----------------	------------------	----------------

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)			2023	2024	2025	2026
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>						
Zuschuss BA 3.1.2 und 3.1.3 Restzahlung	40	1	113.300	0	0	0
Zuschuss BA 3.1.2 und 3.1.3 Restzahlung	16	1	4.419	0	0	0
Zuschuss BA 3.1.2 und 3.1.3 Restzahlung	40	1	134.767	0	0	0
Zuschuss BA 3.1.2 und 3.1.3 Restzahlung	16	1	3.724	0	0	0
Zuschuss BA 3.1.2 und 3.1.3 Restzahlung	16	1	24.291	0	0	0
Zuschuss BA 3.2.1 Restzahlung	40	1	13.916	0	0	0
Zuschuss BA 3.2.1 Restzahlung	16	1	384	0	0	0
Zuschuss BA 5.1.1 und 6.1	40	7	0	0	447.000	0
Zuschuss BA 5.2	40	7	0	0	1.540.700	0
Anschlussbeiträge 2024	40	8	0	13.159	0	0
<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>			<b>294.801</b>	<b>13.159</b>	<b>1.987.700</b>	<b>0</b>

<b>Summe Zugänge Zuschüsse gesamt</b>			<b>294.801</b>	<b>13.159</b>	<b>1.987.700</b>	<b>0</b>
---------------------------------------	--	--	----------------	---------------	------------------	----------

## Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten Gemeinde

## Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Abschreibung</b>					
Erhöhung AfA aus Zugängen		10.579	3.913	52.426	64.090
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		7.924	-7.045	-8.851	-4.852
<b>AfA</b>	<b>145.891</b>	<b>164.394</b>	<b>161.262</b>	<b>204.837</b>	<b>264.075</b>

<b>Auflösung</b>					
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		8.601	137	25.039	24.847
Veränderung Auflösungs-Bestand lt. Vorausschau		2.459	0	0	0
<b>Auflösung Ertragszuschüsse</b>	<b>15.301</b>	<b>26.361</b>	<b>26.498</b>	<b>51.537</b>	<b>76.384</b>

## Darstellung der Verzinsung

Verzinsung (kalkulatorisch)	2022	2023	2024	2025	2026
<b>kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)</b>					
Zugang AHK		223.729	427.119	3.672.144	208.000
AfA		-164.394	-161.262	-204.837	-264.075
Restbuchwert AHK	3.533.652	3.592.987	3.858.844	7.326.151	7.270.076
Zugang Zuschüsse		294.801	13.159	1.987.700	0
Auflösung		-26.361	-26.498	-51.537	-76.384
Auflösungsrest Zuschüsse	606.059	874.499	861.160	2.797.323	2.720.939
Zinsbasis					4.538.983
<b>kalkulatorischer Zins</b>	<b>2,80 %</b>				<b>127.092</b>

Verzinsung (Fremdkapitalzinsen)	2026
<b>tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)</b>	
Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)	67.900
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	26.500
<b>Fremdkapitalzins</b>	<b>94.400</b>

## Wassermengen

## Anlage 4

## Darstellung bisheriger Wassermengen

	2022	2023	2024	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	189.473 m <sup>3</sup>	182.639 m <sup>3</sup>	182.918 m <sup>3</sup>	185.010 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge</b>	<b>189.473 m<sup>3</sup></b>	<b>182.639 m<sup>3</sup></b>	<b>182.918 m<sup>3</sup></b>	<b>185.010 m<sup>3</sup></b>

## Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2026
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer	185.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge</b>	<b>185.000 m<sup>3</sup></b>

**11. Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –  
WVS) der Gemeinde Oppenweiler vom 29. November 2005**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler am 18. November 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 3,40 € (netto) bzw. **3,6380 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je Kubikmeter 3,40 € (netto) bzw. **3,6380 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Oppenweiler, den

Bernhard Bühler  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.